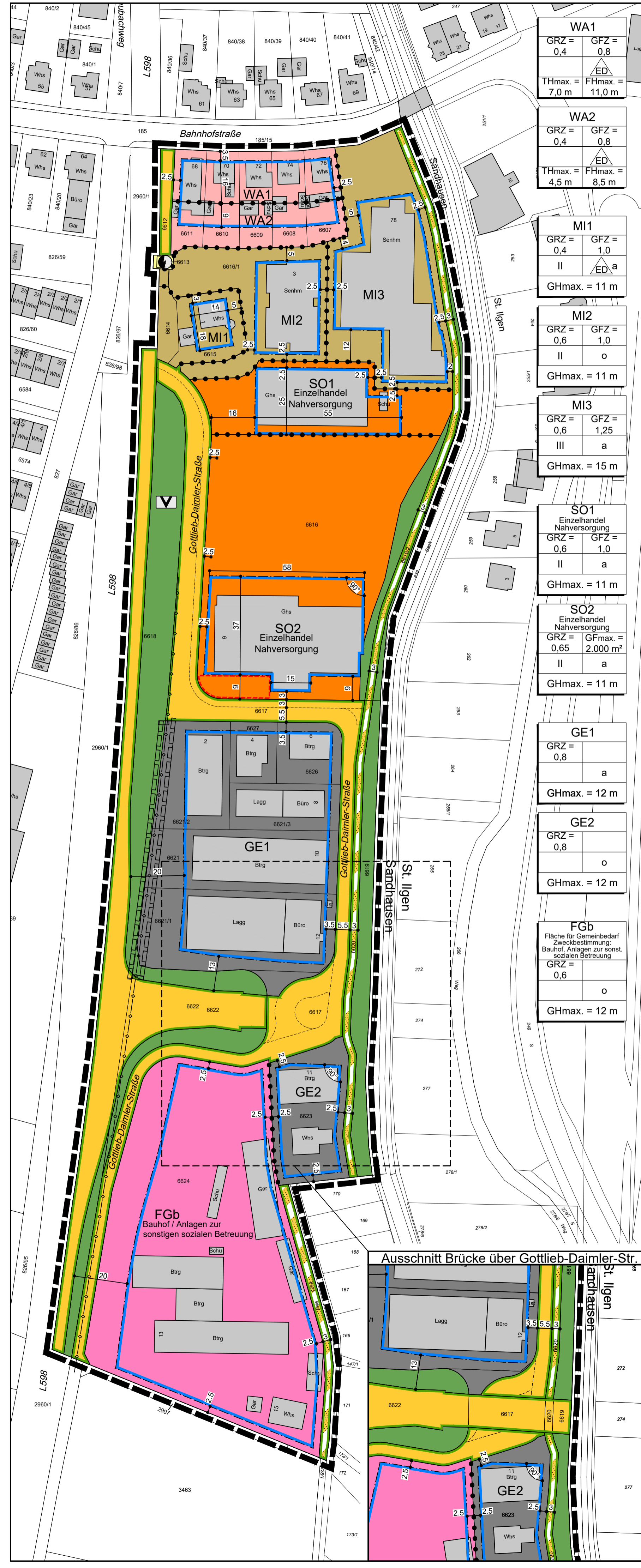


GEMEINDE SANDHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN

"GOTTLIEB-DAIMLER-STRASSE"



LEGENDE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- SO Sondergebiet "Einzelhandel Nahversorgung"
- FgB Fläche für Gemeinbedarf

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- GFmax Geschossfläche maximal
- THmax maximal zulässige Traufhöhe, vgl. textliche Festsetzungen
- FHmax maximal zulässige Firsthöhe, vgl. textliche Festsetzungen
- GHmax maximal zulässige Gebäudehöhe, vgl. textliche Festsetzungen

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

- I - III Zahl der Vollgeschosse, maximal
- Baugrenze
- offene Bauweise
- abweichende Bauweise, vgl. textliche Festsetzungen
- a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Flächen für, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) 4 BauGB)

- Flächen für, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

Verkehrsfächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg
- Straßenraumauftellung (unverbundlich)

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB)

- Trafostation

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

- öffentliche Grünflächen

Verkehrsrn

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

B. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

C. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

- Gebäude vorhanden
- Flurstücksgrenze vorhanden
- Flurstücksnummer vorhanden
- Maßstab in Meter
- Unterdarische Versorgungsleitung (Gas)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Folgende Bebauungspläne werden durch den vorliegenden Bebauungsplan „Gottlieb-Daimler-Strasse“ überlagert und in diesen Bereichen in ihren zeichnerischen und textlichen Festsetzungen durch den jüngeren Bebauungsplan „Gottlieb-Daimler-Strasse“ vollständig ersetzt:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Bücherstraße, II. Änderung“
- Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Bücherstraße, III. Änderung“
- Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Bücherstraße, 4. Änderung“
- Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Bücherstraße, V. Änderung“

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 bis 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet

1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind unzulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

1.2 Mischgebiet

1.2.1 Im Mischgebiet sind zulässig (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO):

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürgebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke
- sonstige Gewerbebetriebe

1.2.2 Unzulässig sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 8, § 6 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO):

- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen
- Vergnügungstätigkeiten
- Einzelhandelsbetriebe
- Nebenanlagen für Kleintierhaltung.

1.3 Sondergebiet „Einzelhandel/Nahversorgung“

1.3.1 Im Sondergebiet „Einzelhandel/Nahversorgung“ SO1 sind zulässig:

- Einzelhandels für das Kernsortiment Drogeriewaren und Kosmetikartikel, sonstige Waren des persönlichen Bedarfs (insbesondere Haushaltswaren) sowie Aktionsartikel. Die maximal zulässige Verkaufsfläche beträgt 700 m². Von der zulässigen Verkaufsfläche darf maximal 1/3 für sonstige Waren außerhalb der Kernsortiment Drogeriewaren und Kosmetikartikel beansprucht werden.
- den Einzelhandel ergänzende Dienstleistungsangebote
- die zugehörigen Nebenanlagen sowie Stellplätze und ihre Einfahrten.

1.3.2 Im Sondergebiet „Einzelhandel/Nahversorgung“ SO2 sind zulässig:

- der örtlichen Nahversorgung dienender Einzelhandel insbesondere für Lebensmittel einschließlich sonstiger nahversorgungsrelevanter Sortimente (Drogeriewaren, Kosmetikartikel, Tiernahrung und Haushaltswaren). Die maximal zulässige Verkaufsfläche beträgt 1.210 m². Davon darf die Verkaufsfläche für alle Waren, die über die oben genannten Sortimente hinausgehen, maximal 15 % betragen.
- die für den Einzelhandel notwendigen Nebenanlagen, Stellplätze und ihre Zufahrten.

1.4 Gewerbegebiet

1.4.1 Im Gewerbegebiet sind zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, soweit sie nicht gemäß Festsetzung 1.4.2 unzulässig sind
- Lagerhäuser, Lagerplätze
- Öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichtsführer und Betriebsmitarbeiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind

1.4.2 Im Gewerbegebiet sind unzulässig:

- Einzelhandelsbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungstätigkeiten

1.5 Fläche für Gemeinbedarf

Innere Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bauhof, Anlagen zur sonstigen sozialen Betreuung“ sind soziale Einrichtungen sowie die Betriebsgebäude für einen Bauhof mit ihren zugehörigen Stellplätzen und Nebenanlagen allgemein zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Festsetzungen zur Grundfläche

2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet, in den Mischgebieten sowie im Sondergebiet SO 1 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um 50% überschritten werden.

2.2 Im Sondergebiet SO 2 darf die festgesetzte Grundflächenzahl auf bis zu 0,9 überschritten werden.

2.3 In der Fläche für Gemeinbedarf darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen auf bis zu 0,8 überschritten werden.

2.4 Ausnahmsweise kann in allen Baugebieten eine weitergehende Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise oder bei denen eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt, zugelassen werden.

Festsetzungen zur Gebäudehöhe

2.5 Im Allgemeinen Wohngebiet ermittelt sich die maximal zulässige Traufhöhe aus dem Abstand zwischen der Oberkante des Belages der der Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsfläche (Hinterkante Gehweg), gemessen in der Mitte des Gebäudes, und dem Schnittpunkt zwischen Gebäudeaußenwand und Oberkante Dachhaut. Bei Gebäuden mit Flachdach gilt die Oberkante der Attika als Traufhöhe.

2.6 Im Allgemeinen Wohngebiet ermittelt sich die maximal zulässige Firsthöhe ermittelt aus dem Abstand zwischen der Oberkante des Belages der der Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsfläche (Hinterkante Gehweg), gemessen in der Mitte des Gebäudes, und dem höchsten Punkt der Dachhaut.

2.7 In den Mischgebieten, den Sondergebieten, den Gewerbegebieten und der Fläche für Gemeinbedarf ermittelt sich die maximal zulässige Gebäudehöhe ermittelt sich - außer in den Mischgebieten MI 2 und MI 3 - aus dem Abstand zwischen der Oberkante des Belages der der Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsfläche (Hinterkante Gehweg), gemessen in der Mitte des Gebäudes, und dem höchsten Punkt der Dachhaut bzw. der Attika eines Flachdachs. In den Mischgebieten MI 2 und MI 3 ist als unterer Bezugspunkt die Höhe des vorhandenen Geländes, gemessen an dessen tiefsten Punkt, maßgebend.

2.8 In den Mischgebieten MI 2 und MI 3 dürfen die festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen mit technischen Vorhaben sowie im Vergleich zum Gesamtbaukörper untergeordneten Gebäudeanteilen (z.B. Treppenhäuser, Aufzuganlagen) und Dächern (Oberkante Attika bzw. First) um max. 1 m überschritten werden.

2.9 In den Gewerbegebieten und in der Fläche für Gemeinbedarf dürfen die festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen für technische Aufbauten, Sonderbauten oder -bauwerke aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen, Aufzugschächte) auf maximal 10 % der Dachfläche überschritten werden. Dies gilt nicht für Werbeanlagen.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die abweichende Bauweise ist entsprechend der offenen Bauweise, jedoch ohne eine Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhe festgesetzt.

4. Flächen für Nebenanlagen, Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 In den Gebäudeflächen sind Garagen unzulässig.

4.2 In den Gebäudeflächen sind in der Fläche für Gemeinbedarf müssen Nebengebäude einen Abstand von mindestens 20 m zum Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße L 598 einhalten.

4.3 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten, mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind bauliche Anlagen - auch Nebenanlagen - nur in Abstimmung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens (Stadtwerke Heidelberg) zulässig.

4.4 Nebenanlagen für Kleintierhaltung sind nur in der Fläche für Gemeinbedarf zulässig.

4.5 Bei Garagen mit Einfahrt senkrecht zur Straße ist ein Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Außer bei Garagen, die unmittelbar von der Bahnhofstraße erschlossen werden, entfällt diese Verpflichtung bei Anbringung von elektrisch zu öffnenden Toren. Bei Parallelstellung zur Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von min. 1,5 m einzuhalten.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche auszubilden oder seitlich in Grünflächen zu entwerfen.

5.2 Niederschläge von Flächen, die aufgrund der Nutzung einen erhöhten Anteil an gelösten oder wassergefährdenden Stoffen enthalten können (Hol-, Umschlags- und Lagerflächen), sind in die Kanalisation abzuleiten.

5.3 Dachflächen aus den unbeschichteten Metall Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

5.4 Für die Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Lampen mit warmweißem Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zum Einsatz kommen.

6. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1 Die mit einem Leitungsrecht zu belastenden Flächen sind zugunsten des Versorgungsunternehmens (Stadtwerke Heidelberg) festgesetzt.

7. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen oder Büroräumen in Gebäuden innerhalb des Plangebietes sind entsprechend Lärmpegelbereich III, Tabelle 8 der DIN 4109 (herausgegeben vom Normenausschuss für Bauwesen im Deutschen Institut für Normung, Berlin) - Schallschutz im Hochbau - vom November 1989 zu bemessen (siehe nachfolgende Tabelle). Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

7.2 Bei Fassadenschnitten mit Schallschutzanforderungen gegen den Außenlärm sind bei Schlafräumen und bei Kinderzimmern Fensterkonstruktionen mit integrierten Belüftungsrichtungen vorzusehen. Es ist darauf zu achten, dass dann die schallschützenden Anforderungen von den Fenstern einschließlich dieser Belüftungseinrichtungen zu erbringen sind. Dies gilt analog auch für Fenster mit Rollädenkästen. Die schallschützenden Vorgaben gelten bei ausgebauten Dachgeschossen sinngemäß auch für die Dachflächen und Dachflächenfenster.

Lärmpegelbereich nach DIN 4109 1989	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. R,w res in dB) nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8	Büroräume und Ähnliches
III	[dB(A)]	[dB]	[dB]
III	61 bis 65	35	30

7.3 Von den Festsetzungen 7.1 und 7.2 kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren oder im Kenntnisgabeverfahren nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße zur Einhaltung der Vorgaben der DIN 4109 ausreichend sind.

8. Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Flach geneigte Dächer bis 15° Neigung sind zu 80 % extensiv zu begrünen. Die Stärke der Substratschicht muss mindestens 0,12 m betragen. Sofern auf Flachdachem bzw. flach geneigten Dächern bis 15 Grad Neigung Photovoltaikanlagen errichtet werden, entfällt die vorstehende Verpflichtung.

8.2 In den Sondergebieten, in den Mischgebieten MI 2 und MI 3, in den Gewerbegebieten sowie in der Fläche für Gemeinbedarf ist je 6 Pkw-Stellplätze mindestens ein einheimischer, großkröniger Laubbau in mindestens dreimal verpflanzter Qualität, mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. „Je Baum ist ein nicht überfahrbares Pflanzbeet von mindestens 2,5 m² vorgeschrieben.

8.3 Vorhandene Bäume und Gehölze sind auf die Pflanzverpflichtungen anzurechnen.

8.4 Zur Bepflanzung sind heimische Baum- und Straucharten zu verwenden.

8.5 Die Neupflanzungen sind mit Ersatzverpflichtung entsprechend den festgesetzten Pflanzqualitäten dauerhaft zu erhalten.

9. Flächen für Aufschüttungen und Abragungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)

9.1 Ein 2,0 m breiter Geländestreifen entlang der außerhalb des Planungsgebietes angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraßen bzw. Rad- und Fußwege wird als Fläche für Aufschüttungen und Abragungen zur Herstellung des Straßenkörpers festgesetzt.

9.2 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,2 m und in einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

C. HINWEISE

Stellplatzsatzung

Die vorstehende Satzung liegt im Geltungsbereich der Stellplatzsatzung „Ortsetter Teil I“. Hierin ist die Anzahl von notwendigen Stellplätzen für Wohnungen sowie Ausgestaltung von Stellplätzen geregelt. Diese Satzung bleibt von der vorstehenden Satzung unberührt.

Immissionschutz

Bei gewerblichen Bauten ist der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des durch Rechtsverordnung vom 27.02.1997 festgesetzten Wasserschutzgebietes „WVG III, ZVWV Hartdgruppe Sandhausen“. Die Schutzbestimmungen der zugehörigen Rechtsverordnung sind zu beachten. Parkplätze und Verkehrsflächen sind entsprechend der Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszuführen. Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen, zu prüfen und zu betreiben. Maßnahmen, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von Deckschichten zur Folge haben, sind verboten. Ausgenommen sind vorübergehende Eingriffe in Deckschichten, wenn ihre Funktionsweise anschließend wieder mindestens gleichwertig hergestellt wird.

Hochwassergefährdung - Überschwemmungsgebiet

Laut den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten des Leimbaches wird das Planungsgebiet - zumindest bis zur Umsetzung des vorgesehenen Ausbaus des Leimbachs - statistisch öfter als alle 50 Jahre, aber seltener als alle 10 Jahre überflutet. Es wird dringend empfohlen, bei der Planung der Gebäude dies zu berücksichtigen. Für Bauvorhaben, die keinen Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) aufweisen, besteht kein Anspruch auf die Herstellung eines zukünftigen HQ100-Schutzes. Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Nach § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweicher von Absatz 4 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

- das Vorhaben
- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum umfang, Funktions- und zeitlich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserrangepasst ausgeführt wird oder

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

LBO: § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), mehrfach geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

GemO: § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	25.03.2019
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB	24.05.2019
3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB von:	27.07.2020 bis 29.09.2020
4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am	30.09.2020
5. Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	14.10.2020
6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	06.11.2020
7. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB von:	16.11.2020 bis 04.01.2021
8. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB von:	20.11.2020 bis 18.01.2021
9. Über die während der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung am	10.02.2021
10. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen	22.02.2021
11. Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes	
Sandhausen, den	
Michael Schirok Ortsbaumeister	
12. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am tritt der Bebauungsplan in Kraft.	
Sandhausen, den	
Georg Klett Bürgermeister	
14. Die Übereinstimmung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit sämtlichen Gemeinderatsbeschlüssen wird bestätigt; der Bebauungsplan wird ausfertigt.	
Sandhausen, den 03.03.2021	
Georg Klett Bürgermeister	

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

O.M.

PLANUNGSBURO PISKE

Planungs- und Entwurfsbüro
Friedrichstraße 10
70599 Stuttgart
Telefon: 07 14 / 54 50 31
info@piske.com | www.piske.com

BAU/H. GEMEINDE	Sandhausen	PROJ.NR.	18134	PROJ.EKT	PROJ.NR.	BP
BAU/H. BEBAUUNGSPLAN	"Gottlieb-Daimler-Strasse"	BE/ARB.	Vi		PROJ.NR.	
BAU/H. BEBAUUNGSPLAN		GEZ.	MK		PROJ.NR.	1:1000
BAU/H. PLAN		BLGR.	110/66	DATUM	MASSTAB	22.02.2021

PLANUNGSGEBIET: SANDHAUSEN